

# Antworten auf häufig gestellte Fragen

## Tarifrunde Länder 2017 (Stand: 23.01.2017)

### Worum geht es in der Tarifrunde?

Die GEW hat gemeinsam mit ihren DGB-Schwestergewerkschaften ein Forderungspaket mit einem Gesamtvolumen von sechs Prozent geschnürt. Inhalt des Forderungskatalogs ist u. a. eine Gehaltserhöhung mit sozialer Komponente in Form eines Sockel- oder Mindestbetrages. Für die höheren Entgeltgruppen im Tarifvertrag fordern die Gewerkschaften die Einführung der Entwicklungsstufe 6 und weitere strukturelle Verbesserungen bei der Eingruppierung. Außerdem sollen für diejenigen Beschäftigten, die sich in der Entgeltgruppe 9 mit der Endstufe 4 befinden, entsprechende Verbesserungen durchgesetzt werden. Die Entgelte für Praktikant\_innen sowie für Auszubildende sollen um 90 € monatlich steigen.

### Wer verhandelt miteinander?

Von den DGB-Gewerkschaften verhandeln ver.di, GdP, IG BAU und GEW unter Federführung von ver.di mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

### Was ist ein Warnstreik?

Ein Warnstreik ist ein rechtmäßiger Streik, der zeitlich befristet ist (Streik = Niederlegung der Arbeit). Durch große Beteiligung an einem Warnstreik soll den Arbeitgebern deutlich gemacht werden, dass die Beschäftigten bereit sind, sich zur Durchsetzung der Gewerkschaftsforderungen auch an weiteren Arbeitskampfmaßnahmen zu beteiligen. Ziel eines Warnstreiks ist es somit, die Verhandlungs- und Kompromissbereitschaft der Arbeitgeber zu erhöhen.

### Wer kann streiken?

Das Grundgesetz garantiert in Art. 9 III das Recht der Arbeitnehmer\_innen, sich in Gewerkschaften zusammen zu schließen (Koalitionsfreiheit). Gewerkschaften und Beschäftigte dürfen nach geltenden Rechtsgrundsätzen Tarifforderungen auch mit Hilfe von Warnstreiks oder unbefristeten Streiks durchsetzen. Ruft eine Gewerkschaft die Beschäftigten einer Dienststelle zu einem Warnstreik auf, haben ausgenommen der Beamt\_innen alle Arbeitnehmer\_innen dieser Dienststelle das Streikrecht, sofern sie vom „Streikgegenstand“ betroffen sind. Eine Schulhausmeisterin beispielsweise wäre nicht betroffen, da sie Beschäftigte der Kommune ist und für sie nicht verhandelt wird. Kolleg\_innen, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, dürfen sich am Warnstreik ebenfalls beteiligen. Ihnen fehlt allerdings der Schutz der Gewerkschaften und sie haben keinen Anspruch auf Streikgeld. Daher empfiehlt es sich, in diesem Zusammenhang über eine Mitgliedschaft nachzudenken.

### Was mache ich in der Zeit, in der gestreikt wird?

In der Regel finden parallel zu einem Streik begleitende Aktionen statt. Beispielsweise organisierten die beteiligten Gewerkschaften in der Vergangenheit oftmals am Streiktag eine zentrale Demonstration mit anschließender Kundgebung in der Landeshauptstadt in Mainz. Es ist sehr sinnvoll, dass sich die Warnstreikenden an solchen Aktionen beteiligen, weil dadurch ein Gefühl von Solidarität entsteht und Arbeitgeber sowie die Öffentlichkeit sehen, wie viele Beschäftigte sich für das Tarifziel engagieren.

### Was ist mit denen, die nicht streiken wollen?

Niemand wird zu einem Streik gezwungen. Streiken die Beschäftigten einer Dienststelle bzw. einer Einrichtung aber nicht oder überwiegend nicht, so kann der Erfolg des Streiks gefährdet werden.

### Was ist, wenn Vorgesetzte den Streik nicht unterstützen?

Es kann vorkommen, dass ein\_e Vorgesetzte\_r an einem Streik persönlich nicht teilnehmen und sogar die Teilnahme anderer unterbinden möchte. Für alle Streikwilligen gilt trotzdem uneingeschränkt das rechtlich geschützte Streikrecht. Danach dürfen weder der Arbeitgeber „Land“ noch eine Schulleitung die Teilnahme an einem (Warn-) Streik verbieten.

### Was gilt für Kolleg\_innen mit befristeten Verträgen?

Auch Kolleg\_innen, die mit einem befristeten Vertrag beschäftigt sind, haben ein Streikrecht. Es gelten darüber hinaus die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach darf ein Arbeitgeber keine\_n Arbeitnehmer\_in benachteiligen, weil diese\_r „in zulässiger Weise seine Rechte ausübt.“ Deshalb haben sich

befristet Beschäftigte, z.B. Lehrkräfte mit einem Vertretungsvertrag, auch in der Vergangenheit schon zahlreich an Warnstreiks beteiligt.

### **Dürfen Auszubildende und Praktikant\_innen streiken?**

Grundsätzlich gilt: Auch Auszubildende dürfen nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes für eine sie betreffende Tarifforderung streiken. Analog gilt dies auch für Kolleg\_innen, die sich in einem Anerkennungsjahr, z.B. in der Erzieher\_innenausbildung befinden. Diese Personengruppen sind darüber hinaus auch nicht verpflichtet, Arbeit anderer Streikender zu übernehmen. Eine Warnstreikbeteiligung von Auszubildenden und Praktikant\_innen gefährdet normalerweise auch nicht den Ausbildungszweck.

### **Wie kann der Arbeitgeber reagieren?**

Der Arbeitgeber (Land) kann den Teil des Entgeltes, der auf den Zeitraum der Teilnahme an einem Warnstreik entfällt, einbehalten. Eintragungen in Personalakten, Abmahnungen oder Kündigungen wegen der Teilnahme an einem Warnstreik sind rechtswidrig.

### **Muss der Arbeitgeber über den Streik informiert werden?**

Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Es kann aber sinnvoll sein, die Schulleitung über die Entscheidung zur Streikteilnahme zu informieren (kollegialer Umgang). Weder eine Gewerkschaft noch ein Personalrat sind verpflichtet, dem Arbeitgeber Auskunft über die Streikteilnehmer\_innen zu geben. Auf Anfrage des Arbeitgebers sind aber Schulleitungen verpflichtet, die Namen von Beschäftigten zu nennen, die an einem Streiktag nicht zum Dienst erschienen sind.

### **Wer erhält von der Gewerkschaft ein Streikgeld?**

Für GEW-Mitglieder wird in Abhängigkeit der Höhe eines Verdienstaufschlags ein so genanntes Streikgeld gezahlt. Maximale Höhe je Tag: Das dreifache des individuellen GEW-Monatsbeitrages zuzüglich 5 € je Kind, für das Unterhaltspflicht besteht. Am Kundgebungsort oder in den Bussen liegen **Streikgeldlisten** aus, in denen sich **GEW-Mitglieder, die an diesem Tag die Arbeit niedergelegt haben**, eintragen sollen. Diese Listen dienen ausschließlich der Abwicklung von Streikgeldzahlungen.

### **Müssen sich auch Nichtmitglieder oder aus Solidarität an der Demonstration/Kundgebung teilnehmende Beamt\_innen oder Pensionär\_innen in Listen eintragen?**

Nein. Nur tarifbeschäftigte Gewerkschaftsmitglieder, die am Streiktag tatsächlich anstehende Arbeit niedergelegt haben, tragen sich ein. Dazu zählen auch diejenigen, die am Streiktag noch Mitglied der GEW werden. Denn auch diese Kolleg\_innen erhalten das Streikgeld.

### **Was ist ein Erzwingungsstreik?**

Scheitern die Verhandlungen mit den Arbeitgebern endgültig, kann es zu einem Erzwingungsstreik kommen. Dieser ist in seiner zeitlichen Lage unbestimmt. Grundlage für den Erzwingungsstreik ist eine Urabstimmung unter den betroffenen Gewerkschaftsmitgliedern, bei der mindestens 75% für einen Erzwingungsstreik stimmen müssen.

### **Wo kann ich mich fortlaufend über die Tarifrunde informieren?**

Aktuelle Informationen aus Rheinland-Pfalz sind auf [www.gew-rlp.de](http://www.gew-rlp.de) zu finden.

Auf der GEW-Bundeswebseite [www.gew-tarifrunde.de](http://www.gew-tarifrunde.de) finden sich ausführliche Informationen über die Inhalte und Aktionen der Tarifrunde. Darüber hinaus gibt es dort Tarifinfos, Hintergrundberichte aber auch Informationen zur aktuellen Entwicklung.

Gerne können Sie sich mit Ihren Fragen auch an die Beschäftigten unserer Geschäftsstellen wenden.

### **Ansprechpartner der GEW Rheinland-Pfalz**

Peter Blase-Geiger	<a href="mailto:peter.blase-geiger@gew-rlp.de">peter.blase-geiger@gew-rlp.de</a>	06131 28988-15
Ingo Klein	<a href="mailto:ingo.klein@gew-rlp.de">ingo.klein@gew-rlp.de</a>	0651 23833
Miriam Bürger	<a href="mailto:miriam.buerger@gew-rlp.de">miriam.buerger@gew-rlp.de</a>	06131 28988-19
Bernd Huster	<a href="mailto:bernd.huster@gew-rlp.de">bernd.huster@gew-rlp.de</a>	0261 1332880



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
Neubrunnenstraße 8 // 55116 Mainz  
06131 28988-0 // [gew@gew-rlp.de](mailto:gew@gew-rlp.de)